

99036011036000

Ersatzpapiere -Zulassungsbescheinigung Teil I oder II beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000195/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036011036000
Leistungsbezeichnung I	Ersatzpapiere -Zulassungsbescheinigung Teil I oder II beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ersatzpapiere -Zulassungsbescheinigung Teil I oder II beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) – Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein • § 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Verlust von Dokumenten und Kennzeichen • Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
Teaser	Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Fahrzeugschein) oder Teil II (ehemals Fahrzeugbrief) benötigen Sie als Ersatz neue Zulassungsbescheinigungen Teil I oder II.
Volltext	Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Fahrzeugschein) oder Teil II (ehemals Fahrzeugbrief) benötigen Sie als Ersatz neue Zulassungsbescheinigungen Teil I oder II. Findet sich eine verloren geglaubte Zulassungsbescheinigung nach Ausstellung des Ersatzes wieder, müssen Sie diese bei der Zulassungsbehörde abgeben.
Erforderliche Unterlagen	• gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung • Verlusterklärung beziehungsweise Bestätigung der Diebstahlsanzeige der Polizei • bei Vertretung: zusätzlich schriftliche Vollmacht • Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung des Bevollmächtigten ggf.: die vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung des Fahrzeughalters • Nachweis der Hauptuntersuchung (bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein) Da Sie hochwertige und fälschungssichere

Modul	Sachverhalt
	Zulassungsbescheinigungen erhalten, legen Sie der Zulassungsbehörde bitte Ihre persönlichen oder betrieblichen Dokumente im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vor. Einfache Kopien genügen in der Regel nicht.
Voraussetzungen	• bei Diebstahl: Diebstahlsanzeige bei der Polizei • bei Verlust: Verlustanzeige bei der Zulassungsbehörde (Je nach Aktenlage wird eine Versicherung an Eides statt verlangt.)
Kosten	• je nach Verwaltungsaufwand ab: EUR 11,14 • gegebenenfalls Versicherung an Eides statt: EUR 30,70
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder Teil II (Fahrzeugbrief) müssen Sie bei der zuständigen, das Kennzeichen führenden Zulassungsbehörde stellen. Sie können auch einen Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragen. Eine eventuell erforderliche eidesstattliche Versicherung vor der Zulassungsbehörde kann allerdings nur durch denjenigen abgegeben werden, bei dem der Verlust eingetreten ist. • Bei Diebstahl empfiehlt es sich, eine Bestätigung der Polizei über die Diebstahlsanzeige vorzulegen. • Bei Verlust eines Dokuments ist üblicherweise eine persönliche Vorsprache des letzten Inhabers* des Dokuments erforderlich, da die Zulassungsbehörde in der Regel eine Versicherung an Eides statt verlangen wird (gegen Gebühr). • Alternativ kann die eidesstattliche Versicherung vor einem Notar abgegeben werden. In diesem Fall kann die Antragstellung bei der Zulassungsbehörde durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht erfolgen. Viele Zulassungsbehörden bieten ein Formular für die eidesstattliche Versicherung zum Download an. Wenn die Zulassungsbescheinigung Teil II bei einem Finanzinstitut hinterlegt ist, erkundigen Sie

Modul

Sachverhalt

sich bei der Zulassungsbehörde nach dem Verfahren.

- Der Verlust einer Zulassungsbescheinigung Teil II oder eines Fahrzeugbriefs wird dem Kraftfahrt-Bundesamt von der Zulassungsbehörde gemeldet und im Verkehrsblatt veröffentlicht. Erst nach Ablauf der Frist können Sie die neuen Zulassungsdokumente abholen. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer Auskunft geben.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Bearbeitungsdauer

Frist keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal